

# FNB Gas - Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts  
zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur  
Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur  
rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts**

Berlin, 18. Juli 2025

## **Über FNB Gas:**

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Natran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas nimmt zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts für seine Mitglieder wie folgt Stellung:

FNB Gas begrüßt, dass das BMWE im vorgelegten Referentenentwurf einige bisher fehlende Aspekte aufgreift. Hier ist insbesondere die Aufnahme einer Übergangsregelung zur Haftungsbegrenzung (§ 118 Abs. 2 EnWG-E) zu nennen, um für die Netzbetreiber unkalkulierbare Haftungsrisiken aufgrund der außer Kraft tretenden Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zu vermeiden, und einer Übergangsregelung für das Zertifizierungsverfahren der Wasserstoffnetzbetreiber (§ 118 Absatz 3 EnWG-E), welche die Gründung des European Network of Network Operators for Hydrogen (ENNOH) unterstützt.

FNB Gas unterstützt auch die Aufnahme einer Übergangsregelung in § 118 Absatz 4 wonach Netzanschlussbegehren, die bis zum Ende des Jahres gestellt werden, weiterhin nach den Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tretenden Gasnetzzugangsverordnung (Gas-NZV) behandelt werden, auch wenn der Anschluss der Anlage bis zum Jahresende nicht erfolgt sein sollte.

Ferner begrüßt FNB Gas ausdrücklich die Bestrebungen, im Rahmen der aktuellen EnWG-Novelle u.a. den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Strom) zu gewährleisten und die Versorgungssicherheit nachhaltig zu sichern. Die vorgesehenen Anpassungen am § 49a EnWG bieten eine wichtige Weiterentwicklung der Regelungen zur Abrechnung der Kosten von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, in Zusammenhang mit der Höherauslastung der Übertragungsnetze.

Besonders hervorzuheben sind die Änderungen an § 49a EnWG, die eine präzisere Verteilung und Abrechnung der Kosten im Rahmen der dauerhaften Höherauslastung des Übertragungsnetzes ermöglichen. Zu begrüßen ist hierbei besonders die Öffnung der in § 49a EnWG enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Art der Zahlung bei der Kostentragungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Betreiber betroffener Infrastruktur haben nun die Wahl, neben einer Einmalzahlung auch jährliche Nachweise basierend auf tatsächlichen Kosten oder Pauschalen zu erbringen.

FNB Gas unterstützt diese Maßnahmen, da sie sowohl zur Stabilität des Netzes als auch zur gerechten Lastenverteilung beitragen und somit die Grundlage für eine sichere und effiziente Energiewende schaffen.

Allerdings bleiben einige Regelungsinhalte im Referentenentwurf offen oder unvollständig gelöst. FNB Gas schlägt folgende konkrete Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz vor:

## **1. Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen - § 49c EnWG**

Die durch § 49c EnWG im damaligen Gesetzgebungsprozess beabsichtigte beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hat sich nicht in die Praxis realisiert. Weder ist ersichtlich, dass die zuständigen Behörden Genehmigungen entsprechend § 49c Absatz 4 EnWG beschleunigt bearbeiten, noch genügt lediglich die Duldung nur von Vorarbeiten nach § 49c Absatz 5 EnWG. Hier wäre eine Nachschärfung zur schnelleren Umsetzung der technischen Schutzmaßnahmen für die Höherauslastung der Stromnetze wünschenswert. Hierzu sollte nachstehender Absatz 2a in § 49c EnWG ergänzt werden:

**„(2a) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Eingriffe, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung bedürfen, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) anhand vorhandener Datengrundlagen beziehungsweise anhand der Biotopstrukturen (sog. Potentialabschätzung) unterzogen werden.“**

sowie Absatz 5 neu formuliert werden:

**(5) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind soweit möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Ist die Umsetzung dieser außerhalb des Schutzstreifens erforderlich, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte zu dulden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen.**

## **2. Planfeststellung - § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG**

FNB Gas regt an, nach der neuen Nummer 11 eine neue Nummer 12 einzufügen, mit der Gasversorgungsleitungen, welche wegen ihres Durchmessers  $\leq 300$  mm nicht der Planfeststellung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG unterliegen, einer fakultativen Planfeststellung unterzogen werden können. Damit würde für Gasversorgungsleitungen eine Regelungslücke geschlossen, die bislang in der Praxis regelmäßig Projektverzögerungen bedingt, da außerhalb des Planfeststellungsverfahrens die Trassierung weitestgehend im Belieben der Privatbetroffenen steht, die sowohl mit der Trassenführung als auch der Dienstbarkeitsentschädigungshöhe einverstanden sein müssen. Im Wasserstoffsektor hatte der Gesetzgeber den Regelungsbedarf erkannt und für Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser  $\leq 300$  mm die fakultative Planfeststellung bereits ermöglicht (§ 43l Abs. 3 EnWG).

**Formulierungsvorschlag:**

§ 43 Abs. 2 EnWG sollte um nachfolgende Nr. 12 ergänzt werden:

**(12) Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger**

## **3. Erhöhung der Verfahrenseffizienz durch Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 43b EnWG zum Planfeststellungsbeschluss auf die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur**

§ 43b EnWG erleichtert erheblich die Nutzung von Gutachten, erfassten Daten etc. im Zulassungsverfahren und macht es damit weniger angreifbar. Die Regelung kann einen Beitrag zur Verfahrenseffizienz leisten, da der Vorhabenträger insb. bei längeren Verfahren nicht Gefahr läuft,

erneut Daten erfassen oder Gutachten etc. aktualisieren zu müssen. Unverständlich ist, dass diese Regelungen nicht für die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur zur Anwendung kommen sollen.

FNB Gas setzt sich daher dafür ein, den Anwendungsbereich von § 43b EnWG zu erweitern, um die Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur (Einbeziehung der Ziffern 5 und 6 aus § 43 Abs. 1 Satz 1) abzudecken.

Formulierungsvorschlag in **§ 43b Absatz 4 EnWG-E** neu:

Bei einem Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 [...],

Im Rahmen der Gesetzesbegründung solle dabei der deklaratorische Hinweis aufgenommen werden, dass durch die Inbezugnahme der Nummer 5 die Neuregelung i.V.m. § 43l Absatz 1 EnWG für Wasserstoffleitungen gleichfalls zur Anwendung kommt.

#### **4. Effizienter Rechtsschutz der Netzbetreiber in der Regulierung (§ 75 EnWG)**

FNB Gas hält die Aufnahme einer Regelung zum effizienten Rechtsschutz der Netzbetreiber in der Regulierung in das EnWG für dringend erforderlich.

Die BNetzA setzt mit ihren neuen Entscheidungsformen der Rahmen- und Methodenfestlegungen einen Rechtsrahmen in der Entgeltregulierung, der nach rechtstaatlichen Grundsätzen und grundrechtlich verbrieften Freiheiten gerichtlich vollständig überprüfbar sein muss. Insbesondere müssen alle behördlichen Entscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, entweder unmittelbar oder mittelbar im Wege der Inzidentkontrolle.

Der BDEW schlägt eine **Ergänzung des § 75 Abs. 1 EnWG** vor, wonach eine solche Inzidentkontrolle ausdrücklich ermöglicht wird. Dieser Forderung schließt sich FNB Gas ausdrücklich an. Angesichts der bevorstehenden und zum Teil noch in diesem Jahr in Kraft tretenden BNetzA-Festlegungen im Rahmen des sog. „NEST-Prozesses“ muss eine solche Regelung noch in diesem Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass sich zahlreiche regulierte Netzbetreiber allein zur Wahrung ihrer Rechtsposition gezwungen sehen, die Rahmen- und Methodenfestlegungen gerichtlich anzufechten, statt sich auf die individuellen Festlegungen konzentrieren zu können, die auf Basis der Rahmen- und Methodenfestlegungen erlassen werden. Der Vorbehalt einer möglichen Inzidentkontrolle ebnet den Weg hin zu einer effizienten und ökonomischen, gerichtlichen Kontrolle.

#### **5. Schutz der kritischen Infrastruktur erhöhen durch Aufhebung von Regelungen zur weitergehenden Veröffentlichung von Netzdaten in § 111g EnWG**

Die Sicherheitslage in Europa und Welt hat sich in den vergangenen Monaten und Jahren deutlich verändert bzw. verschärft. Als Betreiber kritischer Infrastrukturen (Gas und Wasserstoff) regen wir an,

die bestehenden Regelungen bezüglich Transparenz vor dem Hintergrund der neuen Sicherheitslage zu überprüfen und daran anzupassen.

In § 111g EnWG ist das Betreiben einer nationalen Transparenzplattform – auf welcher der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle energiewirtschaftliche Daten zur Verfügung gestellt werden – seitens der BNetzA spätestens ab dem 29.12.2026 vorgesehen. Hierzu soll die BNetzA berechtigt sein, von den Marktakteuren Bewegungsdaten zu erheben und die erhobenen Bewegungsdaten auf der nationalen Transparenzplattform zu veröffentlichen.

Die Idee der Transparenzplattform zur Einbindung der Öffentlichkeit in die Transformation des Energiesektors ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage der Schutz der kritischen Infrastruktur gleichzeitig herausfordernder und immer wichtiger. In diesem Zusammenhang stellt die Veröffentlichung von Stamm- und Bewegungsdaten, insbesondere wenn auf unterschiedlichen Plattformen veröffentlichte Stamm- und Bewegungsdaten zusammengeführt und kombiniert werden, ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko dar (Stichworte „Data Mining“ und „Data Engineering“).

Aus diesem Grund empfiehlt FNB Gas, in § 111g EnWG die Regelungen in ***Abs. 1 S. 4, Abs. 1 S. 5, Abs. 2 sowie Abs. 3 zu streichen***, in denen es um die Veröffentlichung von Daten geht.

In den §§ 111e und 111f EnWG sind außerdem Regelungen zum Marktstammdatenregister, welches durch die BNetzA zu betreiben ist, enthalten. Vor dem zuvor beschriebenen Hintergrund sollten auch diese Regelungen bezüglich der Veröffentlichung der erhobenen Daten in ***§ 111e EnWG in Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Abs. 6 S. 2 sowie in § 111f EnWG in Nr. 9 gestrichen werden.***

## 6. Biogasumlage laut Übergangsregelung § 118 Abs. 4 EnWG-E

FNB Gas hält die Aufnahme einer weiteren klarstellenden Regelung für notwendig, mit der zum Ausdruck kommt, dass auch solche Kosten des Netzbetreibers, die infolge des neuen § 118 Abs. 4 EnWG-E ab dem 1. Januar 2026 für den Netzanschluss entstehen, auch gemäß § 20b GasNEV gewälzt werden können. § 20b GasNEV, der die Biogas-Kostenwälzung regelt, verweist diesbezüglich lediglich auf die GasNZV, die mit dem Ablauf des Jahres 2025 außer Kraft tritt, so dass dieser Verweis in Leere liefe.